



AUF GRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2, 9 UND 10 DES BUNDEBAUGESETZES (BBAUG), DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 SOWIE DER VERORDNUNG ÜBER GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN UND KENNZEICHNUNG VON DENKMALEN IN BEBAUUNGSPLÄNEN VOM 14.6.1974 (NDS. GVBL. S. 333) HAT DER RAT DER GEMEINDE RHEDE AM 24.4.1977 DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN:

- TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:**
- A GARAGEN**
GARAGEN SIND MIT EINEM MINDESTABSTAND VON 6,50 m VON DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN ZU ERRICHTEN.
- A₁ WIDMUNG (HINWEIS)**
DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN ÖFFENTLICHEN STRASSEN UND WEGE GELTEN GEM. § 6 (5) DES NIEDERSÄCHSISCHEN STRASSEN-GESETZES VOM 14.12.1962 (NDS. GVBL. S. 251) MIT DER VERKEHRS-ÜBERGABE ALS GEWIDMET.
- B KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**
GEM. § 9 (6) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 24.02.1976 DARLEGT SIND.
- C FÜR DEN FALL DER NICHTBEFOLGUNG DIESER SATZUNG WIRD GEM. § 6 (2) NGO IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 35 UND 37 DES NIEDERSÄCHSISCHEN GESETZES ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG EIN ZWANGSGELD BIS ZU DM 500,- BZW. DIE ERSATZ-VORNAHME ANGEDROHT. EINE VERFOLGUNG VON ORDNUNGSWIDRIGKEITEN NACH § 156 BBAUG BLEIBT HIERVON UNBERÜHRT.**
- D DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT. GLEICHZEITIG TRETEN ALLE ENTGEGENSTEHENDEN FESTSETZUNGEN DES BEB.-PL. NR. 2 UND DER 1. UND 2. ÄNDERUNG AUSSER KRAFT.**

Rheide (Ems), den 30. Juni 1977

Bürgermeister: *Hönge*
Gemeindedirektor: *Münch*

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 25.8.1975). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Papenburg, den 24. August 1977
Katasteramt

Ltd. Vermessungsdirektor: *Hell*
(Helle)

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- (WR) REINES WOHNGEBIET
 - (WA) ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

- 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND BAUWEISE**
- 1 = GESCHOSSZAHL
 - 2 = BAUWEISE
 - 3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
 - 4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
- ZAHLE OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE
○ = OFFEN
△ = NUR EINZEL- UND DOPPEL-HÄUSER ZULÄSSIG

- ← → STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN = LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS = FIRSTRICHTUNG
- BAUGRENZE
- BAULINIE

- SONSTIGE FESTSETZUNGEN**
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 3. ÄNDERUNG
 - ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN MIT BEGRENZUNGSLINIE
 - FUSSWEG
 - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG BAULICHER ANLAGEN
- GRÜNFLÄCHEN
- KINDERSPIELPLATZ

- SICHTDREIECK, HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80 m ÜBER O.K. FERTIGER STRASSE (HINWEIS)

- FREILEITUNG MIT ANGABE DES SCHUTZSTREIFENS

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN:

DIE HÖHE DER EINGESCHOSSIGEN GEBÄUDE DARF 350 m GEMESSEN VON OBERKANTE FERTIGER FUSSBODEN DES ERDGESCHOSSES BIS ZUM SPARRANNSCHNITTPUNKT MIT DER AUSSENKANTE DES AUFGEHENDEN AUSSENMAUERWERKES NICHT ÜBERSCHREITEN. DER SPARRANNSCHNITTPUNKT DARF NICHT HÖHER ALS 0,60 m ÜBER OBERKANTE OBERSTER FERTIGER GESCHOSSDECKE LIEGEN. DIE GEBÄUDE HABEN EINE DACHNEIGUNG VON 38° - 45° ZU ERHALTEN. DACHAUFBAUTEN SIND ZULÄSSIG. GARAGEN DÜRFEN AUCH MIT FLACHDACH VERSEHEN WERDEN.

3. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 2 „UFERBREEN“ DER GEMEINDE RHEDE

LANDKREIS ASCHENDORF - HÜMLING M. 1:1000
DER RAT DER GEMEINDE RHEDE HAT AM 10.12.1976 GEMÄSS § 2 (1) BBAUG. VOM 23.6.1967 (BGBl. I S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESER ÄNDERUNG BESCHLOSSEN.
RHEDE, DEN 30. Juni 1977

BÜRGERMEISTER: *Hönge*
BEARBEITET: PLANUNGSBÜRO NOLTE-HÜTKER OSNABRÜCK, DEN 21.12.1976
PLANUNGSBÜRO NOLTE-HÜTKER STÄDTBAU UND ORTSPLANUNG 45 OSNABRÜCK, HOLTSTR. 99, TEL. 751 20 U. 2 49 90

DIE ÄNDERUNG MIT BEGRÜNDUNG HAT EINEN MONAT VOM 14.1.1977 BIS 14.2.1977 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 3.1.1977 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.
RHEDE, DEN 30. Juni 1977

DIE ÄNDERUNG IST GEMÄSS § 10 BBAUG. AM 22.4.1977 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE RHEDE ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
RHEDE, DEN 30. Juni 1977

BÜRGERMEISTER: *Hönge*
GEMEINDELEITER: *Münch*

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBAUG in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) mit Verfügen vom 23. SEP. 1977 (Az. 2246-2/107) ohne Auflagen genehmigt worden.
Osnabrück, den 23. SEP. 1977
Bürgermeister: *Hönge*
Bürgermeisterpräsident in Osnabrück: *Hönge*

DIE MIT DER VORSTEHENDEN VERFÜHRUNG DER HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN AUSGESPROCHENE GENEHMIGUNG DER ÄNDERUNG IST GEM. § 12 BBAUG AM 15. NOV. 1977 IM AMTSBLATT DES LNDKR. Emsland ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. DAMIT IST DIE ÄNDERUNG IN KRAFT GETRETEN.
RHEDE, DEN 5. Jan. 1978
GEMEINDELEITER: *Münch*